

## **Satzung**

der Stadt Markdorf vom 19.10.2021

zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS) vom 27.11.2007

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 11, 13, 20 und 42 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 19.10.2021 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 27.11.2007, zuletzt geändert am 24.09.2019, beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 42 Höhe der Abwassergebühr**

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr **0,58 €**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 der Abwassersatzung vom 24.09.2019 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 27.11.2007 mit nachfolgenden Änderungsatzungen bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 19.10.2021

Georg Riedmann  
Bürgermeister

#### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.